Vorschriften entsprechen, von der die Fahrstuhleinrichtung bedienenden Person zur eigenen Beförderung mit benutt merden, sind aber solchenfalls bei der Anzeige oder Anmeldung ausdrücklich ale Fahrftuhleinrichtungen für Güterbeförderung in Begleitung einer Berfon zu bezeichnen. Fahrstuhleinrichtungen zur Personenbeförderung be= dürfen vor ihrer Errichtung der Genehmigung der Obrigkeit und werden vor der Inbetriebsetzung einer Fahr= und Belastungsprobe unterworfen, wobei die Belastungsprobe sovielmal 150 Kilogr. betragen muß, als die Bahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist. Die Begutachtungen erfolgen durch die Fabrik. inspektionen. Für bereits bestehende Anlagen treten die Betriebs. vorschriften, sowie diejenigen Konstruktionsvorschriften, welche sich auf den Abschluß des Förderschachtes oder Förderraumes beziehen, den 1. Juli, die übrigen Konstruktionsvorschriften den 1. Januar 1887 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Die Betriebsvorschriften bestimmen, daß bei Fahrstühlen an jedem Zugange jum Förderschacht eine Warnung durch die Aufschrift: "Vorsicht, Fahrstuhl!" anzubringen ist und bei Fahrstuhleinrichtungen zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person oder zur Beförderung mehrerer Personen die Fahrgeschwindigkeit sowohl für den Aufgang als für den Niedergang 0,75 Meter in der Secunde nicht überschreiten barf.

Hauptverhandlung bei dem 14. Schwurgerichte im 1. Thür. Schwurgerichtsbezirke zu Gera.

Gera, 15. März. Für die heutige Sitzung hatte der Gerichts= hof folgende Zusammensetzung: D.=L.B.-Nt. Schwarz als Präsident; L.=G.=R. Döffinger und L.=R. Seifarth . Gera als Richter; der I. Staatsanwalt Löber als Beamter der Staatsanwaltschaft; Referendar Dr. Schlotter · Gera als Gerichtsschreiber. Angeklagt der Falsch= münzerei erschienen vor dem Schwurgerichte der Bäcker Traugott Stephan Diuller aus Tanneberg, zulett in Zwönit (R. Sachsen), der Holzhändler Johann Friedrich Rosenkranz aus Reichenbach bei Eisenberg (Sachsen=Altenburg) und der Restaurateur Franz Louis Ebert aus Mooshaide (K. Sachsen). Nähere Personalien wurden ermittelt wie folgt: Müller ist 45 Jahre alt, verheirathet und Vater von drei Kindern. Im Jahre 1880 murde derselbe vor dem Schwurgericht in Chemnit wegen Falschmünzerei zu 21/2 Jahren Buchthaus und gleichem Ehrverlust verurtheilt, welche Strafe er verbüßt hat. Müller trägt einen starken schwarzen Vollbart und fieht in seiner Kleidung etwas heruntergekommen aus. Rosenkranz ist 49 Jahre alt und augenscheinlich sehr stark asthmatisch, was ihn am lauten Sprechen hindert. Auch er ist verheirathet, Bater von zehn Kindern, von denen das älteste 22, das jüngste 2 Jahre alt ist. Ebert ist 57 Jahre alt und Wittwer, ohne eigene Kinder. In den siebenziger Jahren ist Ebert wegen Beihilfe zur Falschmunzerei ebenfalls schon in Strafe genommen worden, und zwar im ersten Falle in Zwickau mit drei Monaten, im zweiten mit neun Monaten in Auerbach. Beide Strafen sind von ihm verbüßt worden. Gine vierte Person, der Restaurateur Theodor Louis Rosenkranz, Bruder des obengenannten Holzhändlers, mar mit angeklagt und ist in der Untersuchungshaft gestorber. Trop der Vorbestrafungen des Müller und Ebert und deren Zeugnisse gegen die Gebrüder Rosenkrang, leugnen alle drei ihre Betheiligung an der Schuld. Ermittelt wurde durch das Kreuzverhör der Angeklagten und deren gegenseitige Beschuldigungen, daß Ebert eines Tages zu Müller gekommen und ihn gefragt hatte, was er für Arbeit habe, er könne ihm eine lohnende Thätigkeit zuweisen. Müller ging mit ihm nach Reichenbach bei Eisenberg, und hatte ihm vorher schon mitgetheilt, daß er dort den Brüdern Rosenkranz das Falschmunzen lernen solle, wofür diese ihn gut und reichlich bezahlen würden. In dem Hause des Restaurateurs Rosenkranz wurde, nachdem vorher bei Ebert darüber berathen worden war, ein Zimmer für Müller hergerichtet, worin dieser seine Thätigkeit vollführen solle. Er murbe dabei geheim gehalten, so daß ihn niemand im Hause und Orte bemerkte. Müller arbeitete hier drei Tage. Die Erfolge der Münzfälschung waren jedoch nur unvollkommen, fo daß die hergestellten Zweimart= und Fünfzigpfennigstücke wieder eingeschmolzen und die Formen zertrümmert wurden. Später ift Müller noch auf einem anderen Orte auf Rosten des Rosenkranz in Thätigkeit gehalten worden, weil es da= heim nicht sicher genug war. Der verstorbene Theodor Louis Rosenkranz legte kurz vor seinem Tode noch ein ausführliches Geständniß über seine und der anderen Thätigkeit bei der Sache in die Hand des herbeigerufenen Beamten ab, nach welchem er mit feinem Bruder, Joh. Friedrich, nach Müllers Weggange vom Saufe, wieder neue Formen angefertigt und eine größere Anzahl Münzen aus Zinn hergestellt habe, von denen, weil sie besser gerathen, viele zur Ausgabe gekommen, aber lediglich nur durch ihn, den Beichtenden nicht burch seinen Bruder. Db und wie weit Gbert an ber Sache betheiligt gewesen, wiffe er nicht. Müller leugnete in feinem Ber= höre jegliche Theilnahme an der Herstellung der Münzen und konnte dies insofern, als jeine Fabrikate nicht zur Ausgabe gelangt, wenigstens nicht die in Reichenbach gefertigten. Im Monat April und Mai 1883 war eine größere Zahl von Zweimark- und Fünfzig= pfennigstuden in der Gegend von Reichenbach, sowie in dem be= nachbarten Sachsen und Reuß ausgegeben worden. Zum Beweise dafür maren gegen zwölf Zeugen vorgelaben. Die übrigen hatten wegen anderer Momente ihre Aussagen zu erstatten. Die Berhandlung murbe unter Ausschluß ber Deffentlichkeit geführt, wie dies bei Münzverbrechen gesetzlich vorgeschrieben ift. Es hat diese Magregel ihren Grund in ber Gefährdung ber Ordnung, wie fie

burch allgemeines Bekanntwerben ber Manipulationen beim Falich= mungen gefürchtet werben fann. Als Bertheidiger für Muller und Rosenfrang fungirte Rechtsanwalt Ripping-Altenburg, für Ebert Rechtsanwalt Schröter - Stollberg. Seitens des ersteren murben 2 Silfsfragen gestellt für seine Rlienten: die auf blogen Berfuch und die auf Unnahme von mildernden Umftänden. Der Staatsanwalt charakterisirte die Angeklagten in der Weise, daß Müller als eigentlicher Hersteller der Münzen, Rosenkrang als Leiter und gemiffer= maßen Director des Gangen, Gbert als Beihelfer durch Vermittelung anzusehen sei. Beantragt murbe von der Staatsanwaltschaft, daß Müller und Rosenkranz bas Berbrechen gemeinschaftlich ausgeführt und beide deffen schuldig zu erkennen seien. Gbert fei als Gehilfe durch Rathertheilung vor der That der Theilnahme schuldig und von diesem Standpunkte aus zu verurtheilen. Der Annahme bes blogen Bersuchs bei Müller und Rosenkranz widerspricht bie Staatsanwaltschaft auf bas bestimmtefte, ebenso ber Annahme von mildernden Umftanden. Der Bertheidiger, R.-A. Ripping, halt bei feiner Bertheidigungerede für Müller und Rofentrang an der Auf= fassung fest, daß hier nur ein Versuch vorliege, mährend der Ver= theibiger Cberts, R.=A. Schröter=Stollberg, für Freisprechung feines Clienten sprach. Die Geschworenen bejahten bei allen brei Angeflagten die Schuldfragen und verneinten das Vorhandenfein von Milderungsgründen. Die Staatsanwaltschaft beantragte baraufbin gegen Müller eine Buchthausstrafe von 4 Jahren und 6 Jahre Chrverluft, gegen Rosenkranz 3 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Berlust ber Chrenrechte, gegen Chert, im Sinblick auf beffen Borbestrafungen, ebenfalls 3 Jahre Buchthaus und 4 Jahre Ehrverlust. Im ganzen beantragte dieselbe noch: Einziehung der Falfificate und Tragung ber Roften. Schließlich murde seitens der Staatsanwalt= schaft noch betont, daß sie, obgleich die Angeklagten bereits gegen sechs Monate in Haft seien, doch eine Anrechnung derselben auf die Strafe nicht befürworten tonne, weil die Angeflagten burch ibr fortgesettes hartnäckiges Leugnen es selbst verschuldet hätten, daß der Fall nicht schon im Dezember vorigen Jahres zur Verhandlung gekommen. Die Vertheidiger sprachen beide für wesentliche Ub= minderung ber Strafe. Der Gerichtshof erkannte nach Antrag gegen Müller auf 4 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Verluft der Ehrenrechte, gegen Rosenkranz und Gbert auf je 3 Jahre Buchthaus und 4 Jahre Chrenstrafe, sowie gemeinschaftliche Tragung der Kosten unter solidarischer Haftpflicht und Konfiszierung der Falsisikate und des dabei benütten Materials.

Permischtes.

* Der Stationsvorstand zu Schönefeld bei Aussig ist am Sonnabend von einem durchpassirenden Zuge überfahren und gestödtet worden. Es herrschte sehr starker Nebel und der Unglückliche wollte noch kurz vor dem Zuge über das Geleis, hatte aber bes Nebels wegen die Nähe der Maschine unterschätzt, die ihn denn auch erfaßte, zu Boden warf und in wenig Secunden zermalmte.

Sanitaire Vorsichtsmaßregeln. Bei Temperaturwechsel, welchem wir zur jetigen Jahreszeit öster unterworfen sind, wodurch Katarrhe, Husten und ähnliche Belästigungen der Athmungsorgane entstehen, machen wir auf die Vorzüglichkeit des ächten rheinischen Trauben = Brust = Honigs von W. H. Hiden beimer in Mainz hiermit aufmerksam. Dieses schleimlösende, sich durch töstelichen Geschmack auszeichnende Trauben = Präparat ist in vielen Familien als nie versagendes Hausmittel adoptirt, nicht allein zur Milderung und Beseitigung bereits entstandener Uebel, sondern auch zur Vorbeugung derselben. Der Verkauf ist am hiesigen Plate Herrn F. A. Morgner, Conditor, Bahnhosstraße, übertragen.

Uebersicht der in Zwönitz ankommenden und abgehenden Posten.

Mnkunft. 5 Uhr 25 Min. B. Grünhain Briv. Perf. - Poft. 10 Uhr 15 Min. B. 4 Uhr 55 Min. N. 10 Uhr 30 Min. B. Stollberg. 7 Uhr 30 Min. N. 10 Uhr 20 Min. B. Annaberg. 8 Uhr 35 Min. N. 5 Uhr 10 Min. B. Elterlein. 3 Uhr 25 Min. N. Abgang. 7 Uhr 10 Min. B. Grünhain. 12 Uhr 50 Min. N. 8 Uhr 20 Min. N. 7 Uhr — Min. B. Stollberg. 1 Uhr — Min. N. 7 Uhr 10 Min. B. Annaberg. 5 Uhr — Min. N. 7 Uhr 15 Min. B. Elterlein. 8 Uhr 25 Min. N. Abgang ber Bahnhofsfahrten:

5 Uhr 50 Min. Borm. (Anschluß an die Züge Chemnitz-Adorf u. Adorf-Chemnit)

10 = 35 - (Anschluß an den Zug Chemnitz-Adorf),

11 = 55 - (Anschluß an den Zug Adorf-Chemnit),

3 = 45 - Nachm. (Anschluß an den Zug Chemnitz-Adorf),

5 = 25 - (Anschluß an den Zug Adorf-Chemnit).

Am Sonntage Lätare predigt Vormittag Herr P. Clauß über Hiob 22, 21—30. Nachmittag Herr Diac. Böthig über Joh. 11, 32—46. Künftigen Freitag, den 28. März, soll Vormittag 9 Uhr

gehalten werben.